

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Messedauer:

Freitag, 16. bis Montag, 19. Februar 2024

## Öffnungszeiten für Besucher:

Freitag bis Sonntag 09:00 – 18:00 Uhr  
Montag 09:00 – 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten für Aussteller:

Freitag bis Sonntag 07:30 – 18:00 Uhr  
Montag 07:30 – 17:00 Uhr

## Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH  
Am Messesee 2  
81829 München  
Deutschland

Telefon +49 89 949-11398  
info@inhorgenta.com  
inhorgenta.com

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## B 1 Anmeldung

Die rechtsverbindliche Anmeldung erfolgt online auf: inhorgenta.com

Anmeldeschluss für die Frühbucheranmeldung ist der 30. April 2023.  
Platzierungsbeginn ist Juli 2023.

## B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegen-

stände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die der beigefügten Branchengliederung zuzuordnen sind. Die Messe München GmbH behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche entscheidet die Messe München GmbH. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

## B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Aussteller, deren Anmeldungen bis einschließlich 30. April 2023 bei der Messe München GmbH eingehen, erhalten folgende Frühbucherpreise auf den Beteiligungspreis (Fläche). Danach gelten die regulären Beteiligungspreise zur INHORGENTA MUNICH 2024.

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m<sup>2</sup> Bodenfläche:

in der Halle

Die Mindestgröße beträgt **12 m<sup>2</sup>**, in Halle B1 **20 m<sup>2</sup>**.

	<b>Frühbucherpreis (bis 30. April 2023)</b>	<b>Regulärer Beteiligungspreis (ab 1. Mai 2023)</b>
<b>Reihenstand</b> (1 Seite offen)	<b>239,00 EUR</b>	<b>245,00 EUR</b>
<b>Eckstand</b> (2 Seiten offen)	<b>265,00 EUR</b>	<b>272,00 EUR</b>
<b>Kopfstand</b> (3 Seiten offen)	<b>275,00 EUR</b>	<b>283,00 EUR</b>
<b>Blockstand</b> (4 Seiten offen)	<b>285,00 EUR</b>	<b>293,00 EUR</b>

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung

messebezogener Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 12 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

## Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird je Standfläche ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **490,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Show Guide (print und online, vgl. B 10 Media Services), ein Exemplar des Show Guides (Erhalt vor Ort auf der Messe) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services (Show Guide – Internet)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind in den entsprechenden Bestellinformationen auf inhorgenta.com ersichtlich.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

### Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **20,00 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche.

### Gutschein für ein Tagesticket

Im Beteiligungspreis enthalten ist das Starterpaket an Gutscheinen für ein Tagesticket (30 Stück) (vgl. B 12).

### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

### Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **3,60 EUR/m<sup>2</sup>** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

## B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **490,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3, B 11).

Die Anmeldung von Mitausstellern erfolgt über den Hauptaussteller auf [inhorgenta.com](http://inhorgenta.com).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **600,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

## B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines

der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

## B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

### Aufbau

ab 12. bis 14. Februar 2024, täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr, sowie am 15. Februar 2024, von 07:00 bis 19:00 Uhr

Am letzten Aufbau-tag, dem 15. Februar 2024, müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 17:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 19:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

### Abbau

ab 19. Februar 2024, von 17:00 bis 24:00 Uhr,  
20. Februar 2024, von 00:00 bis 23:00 Uhr,  
21. Februar 2024, von 07:00 bis 23:00 Uhr und am  
22. Februar 2024, von 07:00 bis 18:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 19. Februar 2024 nicht vor 17:00 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** verlangen.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist leider nicht möglich.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Plangenehmigung bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

### Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **6 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m**, in Halle A1 und B1 **3,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**, in Halle A1 und B1 **3,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z. B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Aussteller mit schlüsselfertigem INHORGENTA MUNICH Standbaupaket erhalten zusätzlich die Unterlagen für die Standbaupakete. Abgesehen von der Angabe in der Online-Anmeldung ist eine Bestellung des INHORGENTA MUNICH Standbaupaketes im Aussteller-Shop auf [inhorgenta.com](http://inhorgenta.com) erforderlich. Werden bis zum Einsendeschluss keine Bestellunterlagen eingereicht, behält sich die Messe München GmbH vor, einen Standardstand auf Kosten des Ausstellers aufzubauen.

### Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich.

Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z. B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die Bestellung weiterer Standleistungen erhalten Sie rechtzeitig Zugang zum Aussteller-Shop auf [inhorgenta.com](http://inhorgenta.com).

### In Ergänzung und Abänderung der Standbaubestimmungen der Technischen Richtlinien gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Ausstattung und Gestaltung des Standes hat der Aussteller den Charakter und das Erscheinungsbild der INHORGENTA MUNICH als hochwertige Ordermesse zu berücksichtigen. Der Stand ist so zu gestalten, dass er

zu einem hochwertigen Gesamtbild der INHORGENTA MUNICH beiträgt. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen: Über die gesamte Ausstellungsfläche ist ein neuwertiger Bodenbelag zu verlegen. In der Halle A1 und B1 gilt eine Mindeststandbauhöhe von **3,50 m**. Wände und Trennwände, bei denen die Stützen und Profile sichtbar sind, sind in Halle A1 und Halle B1 nicht zulässig. Weiterhin dürfen in den beiden genannten Hallen Stoffbespannungen nicht als Wände und Trennwände benutzt werden. Darüber hinaus ist in Halle B1 bei offener Standbauweise nur ein Doppelboden als Bodenbelag zulässig. Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen sind an den geschlossenen Seiten, d. h. an den nicht zu den Gängen hin gelegenen Seiten, neuwertige Standabgrenzungswände zwingend vorgeschrieben. Die Standabgrenzungswände müssen mit einer Dispersionsfarbe bestrichen oder hochwertig verkleidet sein. Unbehandelte Standabgrenzungswände sind unzulässig. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. An den Standaußenwänden dürfen keine Gegenstände angebracht, insbesondere keine Waren befestigt werden. Sollen an den Standaußenseiten Waren präsentiert werden, so ist die Präsentation nur in Vitrinen gestattet, die in die Standaußenwände eingebaut sind. Vitrinen, die an den offenen Standseiten aufgestellt werden, müssen innerhalb der Standgrenze ausgerichtet werden. Wandabwicklungen gegenüber von offenen Standseiten von Nachbarn und Hauptgängen sind nach maximal **2 m** mit einer Vitrine oder attraktiven Grafik aufzulockern. Die Standausstattung, insbesondere die Wände innerhalb des Standes und das Mobiliar müssen neuwertig sein. Sofern Mobiliar wie z. B. Tische und Stühle verkleidet werden, muss die Verkleidung hochwertig sein. Die Standausstattung ist in einem einheitlichen Design zu halten. Grafiken und Beschriftungen auf dem Stand müssen zu diesem Design passen. Innerhalb des Standes sind alle Waren so zu präsentieren, dass keine Ware durch andere Waren oder Gegenstände ganz oder teilweise verdeckt ist. Insbesondere dürfen Waren, die präsentiert werden, nicht übereinander gestapelt, aufeinander gehäuft oder zusammen mit anderen Waren in Kisten, Kartons oder sonstigen Behältnissen ausgestellt werden.

Bis zum 4. Dezember 2023 hat der Aussteller

- vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsplänen im Maßstab 1:50
- aussagekräftige, farbige 3-D-Ansichten oder aussagekräftige, farbige Standbaufotos des Standes mit dem kompletten Standbau
- Standbaubeschreibungen mit Angaben zu den gewählten Materialien, und
- Darstellungen der Produktpräsentation auf dem Stand jeweils in zweifacher Ausfertigung bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, sofern sie zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie auf Messestände Anwendung finden, oder der Standbaubestimmungen der Messe München GmbH, die Bestandteile des Vertrages sind, erforderlich sind. Wird die Genehmigung versagt oder hat der Aussteller die vorstehend erwähnten Unterlagen nicht bis zum 4. Dezember 2023 vorgelegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers einen in das Konzept der betreffenden Halle passenden INHORGENTA MUNICH Modulstand zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH zu errichten.

Sofern die vorstehend erwähnten Unterlagen der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, nicht bis zum 4. Dezember 2023 vorgelegt worden sind, ist die Messe München GmbH berechtigt, vom Aussteller einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von **1.000,00 EUR** zu verlangen, es sei denn, dass den Aussteller kein Verschulden trifft. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z. B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

## B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an

gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig. Bei nachgewiesener Zuwiderhandlung ist die Messe München GmbH berechtigt, den Messestand zu schließen.

## B 10 Media Services (Show Guide – Internet)

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, vollständige Adress- und Kommunikationsdaten, Halle und Standnummer sowie begrenzte Einträge im Markenverzeichnis, ein Produktbild mit Text, ein Teasertext in den Ausstellerlisten, Social Media Links und den Eintrag in einer Warengliederung und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z. B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einer gesonderten Bestellmöglichkeit angeboten. Die Bestellmöglichkeiten werden dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zugesandt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Show Guides (print und online) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Show Guide (print und online) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Show Guide (print und online) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH  
Inselkammerstraße 11  
82008 Unterhaching  
Deutschland  
Telefon +49 89 666166-41  
info@inhorgenta-media.com

## B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

### In der Halle

ab <b>12 m<sup>2</sup></b> Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab <b>21 m<sup>2</sup></b> für jede weitere angefangene <b>10 m<sup>2</sup></b>	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)
ab <b>101 m<sup>2</sup></b> für jede weitere angefangene <b>20 m<sup>2</sup></b>	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)

### Auf- und Abbauausweise

ab <b>12 m<sup>2</sup></b> Standgröße	5 Auf- und Abbauausweise
ab <b>21 m<sup>2</sup></b> für jede weitere angefangene <b>10 m<sup>2</sup></b>	1 Auf- und Abbauausweis (zusätzlich)
ab <b>101 m<sup>2</sup></b> für jede weitere angefangene <b>20 m<sup>2</sup></b>	1 Auf- und Abbauausweis (zusätzlich)

Die Ausstellerausweise und Auf- und Abbauausweise sind online auf inhorgenta.com in Ihrem Aussteller-Shop erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis/Auf- und Abbauausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### B 12 Gutscheine

Aussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot Online-Gutscheine für Tagestickets zu bestellen. Alle eingelösten Online-Gutscheine für Tagestickets werden in der

Abschlussrechnung nach der Messe berechnet. Ausnahme bildet hiervon das Starterpaket (30 Stück).

### B 13 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) notwendig und ist zwingend mit der Buchung

einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

### B 14 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen müssen spätestens um 18:30 Uhr beendet sein. Bis spätestens 19:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermauerung die Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschreiten darf.

### B 15 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

### B 16 Modeschauen und Events

Modeschauen und Events am Messestand müssen der Projektleitung rechtzeitig schriftlich gemeldet werden. Für Standfeiern gelten gesonderte Regelungen (siehe B 14 Standfeiern).

### B 17 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Die Messe München GmbH behält sich auch Änderungen und Ergänzungen ihrer Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen vor; die Aussteller werden hierüber zeitnah informiert.